

Ergänzende Lizenzbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware der Bosch Rexroth GmbH

Diese ergänzenden Lizenzbedingungen gelten für die entgeltliche, zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware von der Bosch Rexroth GmbH, Industriepark 18, A-4061 Pasching, www.boschrexroth.at (im Folgenden: "**Lizenzgeber**") an den Kunden (im Folgenden: "**Lizenznehmer**"). Für andere Arten von Softwareüberlassungen gelten separate Lizenzbedingungen. Ergänzend zu diesen Lizenzbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth GmbH (im Folgenden: „**AGB**“) in der jeweils gültigen Fassung. Die Bedingungen der AGB sind bei sich widersprechenden Klauseln nachrangig zu diesen ergänzenden Lizenzbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung; ihnen wird ausdrücklich widersprochen.

1. Definitionen

- 1.1. *Bugfix*: Fehlerbehebung.
- 1.2. *Dokumentation*: Sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit der Software bestimmungsgemäß arbeiten zu können.
- 1.3. *Individualsoftware*: Für einen bestimmten Lizenznehmer entwickelte oder angepasste Software (Abgrenzung: siehe Standardsoftware).
- 1.4. *FOSS*: Open Source Software und Software Dritter unter gebührenfreier Lizenz.
- 1.5. *Lizenzbeginn*: Zeitpunkt, mit welchem das Lizenzverhältnis beginnt. Das Lizenzverhältnis beginnt mit vollständiger Entrichtung der Lizenzvergütung durch den Lizenznehmer.
- 1.6. *Lizenzdaten*: In den Auftragsdokumenten ggf. als eigene Bestellposition genannter Typenschlüssel oder Materialnummer und Lizenztyp in Verbindung mit den zum Zeitpunkt des Auftrages gültigen Katalogangaben sowie dem ausgehändigten Lizenzblatt oder dem ausgehändigten Gerätepass.
- 1.7. *Lizenztyp*: Bestimmt Umfang und Art der Softwarenutzung und Anzahl der Nutzer, siehe Ziff. 4.2.
- 1.8. *Lizenzunterdeckung*: Nutzung der Software über den vereinbarten Umfang und die vereinbarte Art hinaus.
- 1.9. *Patch*: Korrekturauslieferung zur Schließung von Sicherheitslücken oder zur Fehlerbehebung inklusive Nachrüstungen von Funktionen.
- 1.10. *Sicherungskopie*: Kopie einer Software, die für den Fall angefertigt wird, dass die Originalsoftware beschädigt oder versehentlich gelöscht wird.
- 1.11. *Software*: hat die Bedeutung, welche ihr in Ziff. 2.1. beigemessen wird.
- 1.12. *Standardsoftware*: Für einen unbestimmten Lizenznehmerkreis entwickelte oder anpassbare (parametrisierbare) Software, d.h., jegliche Software, die nicht unter Ziff. 1.3. fällt. (Abgrenzung: siehe Individualsoftware).
- 1.13. *Update*: Eine neue Version der Software, die Programmverbesserungen oder neue und /oder geänderte Funktionalitäten enthält.
- 1.14. *Upgrade*: Erneuerung der Version der Software mit deutlicher Funktionserweiterung.
- 1.15. *Workaround*: Verfahren, das ein bekanntes Fehlverhalten der Software umgeht.
- 1.16. *Ziel-Hardware*: Gerät, auf dem die Software installiert wird.

2. Software

- 2.1. Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Einräumung von zeitlich unbefristeten Nutzungsrechten an der in einem gesonderten Dokument genauer bezeichneten Standardsoftware des Lizenzgebers (im Folgenden: "**Software**") gegen Entgelt. Die Beschreibung der Software ergibt sich aus den Lizenzdaten und der Dokumentation, die dem Lizenznehmer auf Anfrage vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wird. Die Installation und Wartung der Software sind nicht Gegenstand dieser Lizenzbedingungen (vgl. Ziff. 5.2.).

- 2.2. Die Software besteht aus dem ausführbaren Programmcode und der zugehörigen Dokumentation in elektronischer Form und einer Installationsanleitung, sofern sich die Software nicht selbst installiert. Der Source Code ist vorbehaltlich Ziff. 2.3. nicht Vertragsgegenstand.
- 2.3. Die Software enthält möglicherweise FOSS. Eine aktuelle Liste der enthaltenen FOSS und die jeweils geltenden FOSS-Lizenzbedingungen werden dem Lizenznehmer auf Anfrage vor Vertragsabschluss oder spätestens bei Auslieferung der Software zur Verfügung gestellt.
- 2.4. Sofern mit der Software auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, die nicht unter FOSS fallen, dürfen diese ausschließlich in Verbindung mit der Software genutzt werden. Möglicherweise gelten hierbei spezielle Nutzungsbedingungen, auf die der Lizenznehmer in geeigneter Form hingewiesen wird.
- 2.5. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Software technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der Lizenznehmer darf derartige Schutzvorkehrungen der Software nicht entfernen oder umgehen. Zur Aktivierung der Software nach Installation und bei einem Wechsel der Soft- und /oder Hardwareumgebung kann die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein.

3. Lieferung

Die Software wird mangels abweichender Vereinbarung und den nachfolgenden Regelungen in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert. Erfolgt die Überlassung mittels eines Datenträgers, so enthält dieser möglicherweise nicht die bei Auslieferung aktuellste Version. Die aktuelle Version wird in diesem Fall nachgeliefert. Die Lieferung und der Gefahrübergang der Software erfolgen nach Wahl des Lizenzgebers und sofern nicht anders vereinbart, entweder durch Übergabe an den Transporteur zum Versand an den Lizenznehmer oder durch Bereitstellung der Software als Download und Übermittlung der für den Download erforderlichen Informationen. Die Sätze 1-3 dieser Ziff. 3 gelten entsprechend bei Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung nach Ziff. 7.4.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. Der Lizenznehmer erhält mit Lizenzbeginn das zeitlich unbefristete, nicht ausschließliche Recht die Software nach Maßgabe des jeweiligen Lizenztyps und der nachfolgenden Regelungen zu verwenden. Die zulässige kommerzielle Nutzung umfasst die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und Ablaufenlassen der Software sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software durch den Lizenznehmer für eigene Geschäftszwecke. Die Software darf nur zu den vereinbarten Zwecken und nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Dokumentation entsprechend dem jeweiligen Lizenztyp verwendet werden. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies ausschließlich das Land, in dem der Lizenznehmer seinen Unternehmenssitz hat.
- 4.2. Folgende Lizenztypen werden vom Lizenzgeber unterschieden, die sich im Detail aus den Lizenzdaten ergeben:
 - a.) Bei einer Einzel-/ Arbeitsplatzlizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software auf einer einzigen Ziel-Hardware zu benutzen.
 - b.) Im Rahmen der Netzwerk-/ Server-/ Kopier- oder Floating-Lizenz darf der Lizenznehmer die Software auf einem Netzwerkserver installieren bzw. auf einer beliebigen Anzahl an Ziel-Hardware, die in das lokale Netzwerk des Lizenznehmers eingebunden sind. Die Software darf in diesem Fall nur auf einer bestimmten Anzahl von Ziel-Hardware bzw. Arbeitsplätzen gleichzeitig genutzt werden, die allesamt demselben lokalen Netzwerk angehören.

Ergänzende Lizenzbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware der Bosch Rexroth GmbH

- c.) Bei einer Volumen-/ Mehrfach-/ Multilizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, eine bestimmte Anzahl an Einzellizenzen zu benutzen.
- d.) Im Rahmen einer Unternehmenslizenz darf die Software im Unternehmen des Lizenznehmers an den schriftlich vereinbarten Niederlassungen genutzt werden.
- e.) Eine versionsgebundene Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, ausschließlich die in den Lizenzdaten angegebene Version der Software zu nutzen. Eine versionsübergreifende Lizenz hingegen berechtigt den Lizenznehmer alle künftigen, also alle Versionen der Software ab der in den Lizenzdaten genannten Ausgabeversion, zu nutzen.
- 4.3. Vervielfältigungen der Software sind bei allen Lizenztypen nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Notwendig ist die Installation der Software auf der Festplatte oder einem Server des Lizenznehmers sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher der Hardware des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer darf außerdem von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk der Original-Software zu versehen. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei Verschlechterung oder Untergang der vom Lizenzgeber ursprünglich überlassenen Kopie der Software zulässig. Der Lizenznehmer unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen Lizenzbedingungen. Bei Rückgabe der Software gilt auch für Sicherungskopien Ziff. 6.
- 4.4. Der Lizenznehmer ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt. Der Lizenznehmer hat jedoch das Recht, die ihm übertragenen Nutzungsrechte auf Dritte unter Aufgabe der eigenen Nutzung weiter zu übertragen. Falls die Software zusammen mit einem Gerät erworben wurde, darf die Software nur zusammen mit diesem Gerät zur Nutzung an Dritte weitergegeben werden. Für Floatinglizenzen (Ziff. 4.2.b.) gilt dies mit der Maßgabe, dass diese nur dann vom Lizenznehmer auf Dritte übertragen werden dürfen, wenn sie insgesamt und ggf. mit jeder Ziel-Hardware, auf der die Software eingesetzt werden darf, übertragen werden. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden als dem Lizenznehmer nach diesen Regelungen zustehen und dem Dritten mindestens die sich aus dieser Vereinbarung bezüglich der Software ergebenden Verpflichtungen auferlegt werden. Im Falle der Übertragung eines Nutzungsrechts auf einen Dritten ist der Lizenznehmer verpflichtet, alle ihm gelieferten oder von ihm hergestellten Kopien an den Dritten herauszugeben oder zu löschen. Überträgt er sein Nutzungsrecht an der Software, wird er dem Dritten auch die Lizenzdaten und die Dokumentation übergeben.
- 4.5. Der Lizenznehmer ist vorbehaltlich Ziff. 2.3. nicht berechtigt, den Programmcode der Software oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der Software zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 40d, 40e UrhG bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 4.6. Der Lizenznehmer darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit Ziff. 4.5. sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Lizenzgebers sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lizenzgebers (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist.
- 4.7. Überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Rahmen der Nacherfüllung oder bei Pflege Upgrades, Updates bzw. Patches oder Bugfixes, unterliegen diese ebenfalls diesen Lizenzbedingungen, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind. Nach Installation der neuen Softwareversion enden die Rechte des Lizenznehmers an der vorherigen Version nach einer Übergangsphase von einem (1) Monat. Für die Rückgabe der vorherigen Version der Software gilt Ziff. 6.
- 4.8. Alle weiteren nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an der Software, insbesondere auch sämtliche Rechte an der Marke, den Geschäftsgeheimnissen oder anderem geistigen Eigentum an der Software verbleiben beim Lizenzgeber. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

5. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Lizenznehmers

- 5.1. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Hard- und Softwareumgebungen den Systemanforderungen der Software entsprechen; im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch den Lizenzgeber bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 5.2. Für die Einrichtung einer ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung sowie die Installation der Software ist der Lizenznehmer zuständig. Auf Wunsch des Lizenznehmers kann der Lizenzgeber die Installation gegen eine gesondert zu vereinbarenden Vergütung übernehmen.
- 5.3. Der Lizenznehmer ist bei der Nutzung der Software verpflichtet, die für eine Verwendung notwendige Sorgfaltspflicht einzuhalten.
- 5.4. Der Lizenznehmer beachtet die vom Lizenzgeber für den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.
- 5.5. Mit der Software ist es zum Teil möglich, ein elektronisches System zu beeinflussen oder zu steuern. Diese Aktionen können zu Schäden an Leib und Leben oder Eigentum führen. Die Software ist daher ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal zu bedienen. Für Schäden durch unsachgemäße Bedienung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber über mögliche Fehler der Software unverzüglich informieren. Dabei sind vom Lizenznehmer auf Anfrage des Lizenzgebers alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur Software, nach Wahl des Lizenzgebers unmittelbar und/oder mittels Fernzugriff. Näheres ist in Ziff. 7.5. geregelt.
- 5.6. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 5.7. Der Lizenzgeber ist berechtigt, zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den eingeräumten Nutzungsrechten verwendet wird. Zu diesem Zweck darf er vom Lizenznehmer Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software sowie Einsicht in die Bücher und Schriften sowie die Hard- und Software des Lizenznehmers nehmen, soweit sich hieraus Angaben über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software ergeben. Dem Lizenzgeber ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten nach einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen Zutritt zu den Geschäftsräumen des Lizenznehmers zu gewähren. Der Lizenznehmer wird in zumutbarem

Umfang dafür sorgen, dass die Überprüfung durch den Lizenzgeber stattfinden kann und bei der Überprüfung mitwirken. Der Lizenzgeber wird alle bei der Überprüfung zur Kenntnis gelangten Informationen nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Lizenznutzung verwenden. Der Lizenznehmer kann verlangen, dass die Überprüfung vor Ort durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten des Lizenzgebers erfolgt. Die Kosten der Überprüfung werden durch den Lizenzgeber getragen, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass eine Lizenzunterdeckung vorliegt. In diesem Fall trägt der Lizenznehmer die Kosten des Audits. Im Falle einer Lizenzunterdeckung ist der Lizenznehmer darüber hinaus verpflichtet, die nicht entrichtete Vergütung zu den auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Audits allgemein gültigen Listenpreise für vergleichbare Leistungen zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzanspruches von zwanzig Prozent (20 %) des Wertes der Lizenzunterdeckung nachzuzahlen. Zudem muss der Lizenznehmer unverzüglich jede Lizenzunterdeckung einstellen.

- 5.8. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Lizenznehmer nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Lizenzgeber davon ausgehen, dass alle Daten des Lizenznehmers, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 5.9. Der Lizenznehmer trägt Nachteile und weitergehende Mehrkosten des Lizenzgebers aus einer Verletzung der vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten.

6. Rückgabe

Endet das Nutzungsrecht des Lizenznehmers (z.B. durch Rücktritt oder Ersatzlieferung) wird der Lizenznehmer sämtliche Datenträger, Kopien der Software einschließlich der Sicherungskopien nach Ziff. 4.3. und die überlassene Dokumentation löschen oder zerstören und dem Lizenzgeber dies auf Nachfrage schriftlich bestätigen. Gleiches gilt im Falle einer Ersatzlieferung (Ziff. 4.7.) für die vorhergehenden Softwareversionen. Bei Ende des Nutzungsrechtes wegen Weitergabe der Software gilt Ziff. 4.4.

7. Gewährleistung (ergänzt Ziff. 7 AGB)

- 7.1. Für die Beschaffenheit der Software ist nur die vom Lizenzgeber vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte oder in einem gesonderten Dokument vereinbarte Beschreibung der Software (z.B. in der Dokumentation) maßgeblich. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie vor Vertragsschluss vom Lizenzgeber als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist. Eine über diese Leistungsbeschreibung hinausgehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbung des Lizenzgebers oder dessen Vertriebspartner. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Supportleistungen, die über die Mängelhaftung hinausgehen, bereitzustellen. Des Weiteren ist der Lizenzgeber im Rahmen der Erhaltungspflicht nicht verpflichtet, die Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, anzupassen.
- 7.2. Der Lizenzgeber leistet insbesondere keine Gewähr für Fehler der Software,
- a.) die durch Anwendungsfehler seitens des

Lizenznehmers verursacht oder verschlimmert worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der Dokumentation hätten vermieden werden können; dies gilt auch bei nicht vorhandenen oder unzureichenden Backup-Maßnahmen nach Ziff. 5.8., die einen Datenverlust vermieden hätten;

- b.) aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, vom Lizenzgeber nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc.;
- c.) die darauf beruhen, dass die Software in einer anderen als der vom Lizenzgeber freigegebenen Betriebsumgebung eingesetzt wurde oder auf Fehler der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller zurückzuführen sind; oder
- d.) die darauf beruhen, dass die Software vom Lizenznehmer oder Dritten eigenmächtig geändert wurde.
- 7.3. Für Softwareprodukte, die der Lizenznehmer oder ein Dritter über eine vom Lizenzgeber dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, haftet der Lizenzgeber nur für bis zur Schnittstelle auftretende Mängel.
- 7.4. Im Falle der Gewährleistung werden Mängel der Software vom Lizenzgeber innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl des Lizenzgebers durch Beseitigung des Mangels mittels Update/ Patch/ Bugfix/ Upgrade oder durch Lieferung einer mangelfreien Software oder durch Aufzeigen eines Workarounds. Letzteres soweit dies für den Lizenznehmer unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist. Für verschuldensabhängige Sachmängelansprüche gilt zusätzlich Ziff. 9 der AGB.
- 7.5. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände. Nimmt der Lizenzgeber auf Anforderung des Lizenznehmers eine Fehleranalyse vor und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt, zu dessen Beseitigung der Lizenzgeber verpflichtet ist, kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer den entstandenen Aufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze des Lizenzgebers in Rechnung stellen.

8. Datennutzung und Datenschutz

- 8.1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, alle vom Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Software eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen personenbezogene oder unternehmensbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke wie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/ oder zu verwerten. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich.
- 8.2. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet der Lizenzgeber die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der Datenschutzerklärung.

9. Exportkontrolle (ersetzt Ziff. 12 AGB)

- 9.1. Stellt sich vor Lieferung heraus, dass der Vertragserfüllung seitens des Lizenzgebers Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen, ist der Lizenzgeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferfrist, es sei denn, diese sind vom Lizenzgeber zu vertreten.
- 9.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Informationen

Ergänzende Lizenzbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware der Bosch Rexroth GmbH

und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung der zu liefernden Software und sonstigen Arbeitsergebnisse zum Zwecke der Lieferung benötigt werden und aus der Sphäre des Lizenznehmers stammen.

- 9.3. Der Lizenznehmer hat bei Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der vom Lizenzgeber vertragsgemäß zu liefernden Produkte und sonstigen Arbeitsergebnisse an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des Zoll und (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten und hierfür erforderliche Genehmigungen einzuholen.
- 9.4. Die Software darf nicht zur Herstellung oder Entwicklung von Raketen, chemischer/biologischer oder nuklearer Waffen oder sonstiger gegen eine Rechtsvorschrift verstoßender Zwecke eingesetzt werden.

© Bosch Rexroth GmbH